

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 6/08 B

L 15 VG 6/07 WA (Bayerisches LSG)
S 30 VG 32/99 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
8. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 19.2.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 26.2.2008, gegen das vorgenannte Urteil, an ihn zugestellt am 4.2.2008, ein als "Revisionsklage" bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt.
- 2 Eine Revision des Klägers ist nicht statthaft. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG im Urteil oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Soweit das Schreiben des Klägers vom 19.2.2008 als Revision anzusehen sein sollte, ist es daher nach § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Soweit zugunsten des Klägers unterstellt wird, dass dieser mit dem vorgenannten Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil Beschwerde einlegen wollte, ist dieses Rechtsmittel ebenfalls unzulässig, weil es nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger konnte die Beschwerde nämlich, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Senatsschreiben vom 28.2.2008 hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Die Verwerfung erfolgt insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

